

Übersicht Soziales

Wilfried Wendler
Alte Bergstr. 2
08344 Grünhain-Beierfeld

Telefon: 03774/644610
E-Mail: wilfried.wendler@wendler.de
Internet: www.glaubens-und-lebenshilfe.de

In dieser Broschüre finden Sie eine Übersicht über soziale Fragen und Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich hier um einen vorläufigen Überblick. Die hier aufgeführten Leistungen sind noch unvollständig. Für die Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Arbeitsförderung.....	5
1.1	Arbeitslosengeld I.....	5
1.1.1	Anspruchsberechtigte.....	5
1.1.2	Anspruchsdauer.....	5
1.1.3	Höhe des Arbeitslosengeldes.....	5
1.1.4	Leistungen.....	6
1.1.5	Gesetze.....	6
1.2	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).....	6
1.3	Eingliederungszuschüsse.....	6
1.4	Förderung der Berufsausbildung.....	6
1.5	Förderung der beruflichen Weiterbildung.....	7
1.6	Geldleistungen außer Arbeitslosengeld.....	8
1.6.1	Insolvenzgeld.....	8
1.6.2	Kurzarbeitergeld.....	8
1.6.2.1	Anspruchsberechtigte.....	8
1.6.2.2	Höhe des Kurzarbeitergeldes.....	8
1.6.3	Winterausfallgeld.....	8
1.6.4	Wintergeld.....	9
1.7	Maßnahmen der Eignungsfeststellung.....	9
1.7.1	Mobilitätshilfen.....	9
1.7.2	Trainingsmaßnahmen.....	9
1.7.3	Unterstützung der Beratung und Vermittlung.....	9
2	Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	10
2.1	Anspruchsberechtigte.....	10
2.2	Ausgeschlossene Personen.....	10
2.3	Bedarfsgemeinschaft.....	10
2.4	Erwerbsfähigkeit.....	11
2.5	Hilfebedürftigkeit.....	11
2.6	Gewöhnlicher Aufenthalt.....	11
2.7	Leistungen.....	11
2.7.1	Arbeitslosengeld II.....	12
2.7.1.1	Miete und Heizung.....	12
2.7.1.2	Befristeter Zuschlag.....	13
2.7.1.3	Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (Hinzuverdienstmöglichkeit).....	14
2.7.1.4	Anzurechnendes Einkommen und Vermögen.....	14
2.7.1.4.1	Einkommen.....	14
2.7.1.4.2	Vermögen.....	16
2.7.2	Leistungen zur Eingliederung.....	16
2.7.2.1	Grundsatz des Förderns und Forderns.....	17
2.7.2.2	Zumutbare Arbeit.....	17
2.7.2.3	Eingliederung und Eingliederungsvereinbarung.....	17
2.7.2.4	Eingliederungsmaßnahmen.....	18
2.7.2.5	Einstiegsgeld.....	18
2.7.2.6	Arbeitsgelegenheiten.....	19
2.7.3	Mehrbedarfe.....	19
2.7.3.1	Mehrbedarf für werdende Mütter.....	19

2.7.3.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende.....	19
2.7.3.3 Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige.....	20
2.7.3.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Nahrung.....	20
2.7.4 Abweichende Leistungen.....	20
2.7.4.1 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf.....	20
2.7.4.2 Sachleistungen.....	21
2.7.4.3 Nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe.....	21
2.7.4.4 Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen.....	21
2.7.5 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.....	21
2.8 Sozialversicherungen.....	21
2.9 Urlaub.....	22
2.10 Kürzung oder Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes.....	22
2.11 Ansprüche gegen Dritte.....	22
2.12 Gesetze.....	23
3 Behinderung.....	23
3.1 Leistungen.....	23
3.2 Gesetze.....	23
4 Entschädigung.....	24
4.1 Soziale Entschädigung.....	24
4.2 Gesetze.....	24
5 Fernseh- und Rundfunkgebühren.....	24
6 Kinder.....	24
6.1 Elterngeld.....	24
6.1.1 Anspruchsberechtigte.....	24
6.1.1.1 Ausländische Eltern.....	25
6.1.2 Die Höhe des Elterngeldes.....	25
6.1.2.1 Gering verdienende Eltern.....	25
6.1.2.2 Elterngeld bei Teilzeitarbeit.....	25
6.1.2.3 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten.....	26
6.1.2.4 Elterngeld für mehrere Kinder.....	26
6.1.3 Die Dauer des Elterngeldbezuges.....	26
6.1.3.1 Elterngeld für Alleinerziehende.....	26
6.1.3.2 Übertragung der Partnermonate aus anderen Gründen.....	26
6.1.3.3 Verlängerung des Auszahlungszeitraums.....	26
6.1.4 Beiträge zur Sozialversicherung.....	27
6.1.5 Sonstiges Einkommen.....	27
6.1.5.1 Arbeitslosengeld.....	27
6.1.5.2 Mutterschaftsgeld.....	27
6.1.5.3 Entgeltersatzleistungen.....	27
6.1.5.4 Elterngeld und andere Sozialleistungen.....	27
6.1.6 Gesetze.....	27
6.2 Elternzeit.....	28
6.2.1 Anspruchsberechtigte.....	28
6.2.2 Anspruchsdauer.....	28
6.2.3 Antragstellung.....	29
6.2.4 Kündigungsschutz.....	29
6.2.5 Krankenversicherung.....	29
6.2.6 Arbeitslosenversicherung.....	29
6.2.7 Gesetze.....	29
6.3 Kindergeld.....	29
6.3.1 Anspruchsberechtigte.....	29
6.3.2 Für welche Kinder gibt es Kindergeld?.....	30
6.3.3 Höhe des Kindergeldes.....	30
6.3.4 Gesetze.....	30

6.4 Kinderzulage.....	30
6.4.1 Höhe der Kinderzulage.....	31
6.5 Kinderzuschlag.....	31
6.5.1 Anspruchsberechtigte.....	31
6.5.2 Höhe des Kinderzuschlages.....	31
6.5.3 Gesetze.....	31
6.6 Unterhaltsvorschuss.....	31
6.6.1 Anspruchsberechtigte.....	31
6.6.2 Höhe des Unterhaltsvorschusses.....	32
6.6.3 Gesetze.....	32
7 Krankenversicherung.....	32
7.1 Leistungen der Krankenversicherung.....	32
7.2 Wer ist versichert?.....	32
7.3 Familienversicherung.....	33
7.4 Zuzahlungen.....	33
8 Mutterschutz.....	33
8.1 Anspruchsberechtigte.....	33
8.2 Leistungen.....	33
8.3 Kündigungsschutz.....	34
8.4 Mutterschaftsgeld.....	34
8.5 Höhe des Mutterschaftsgeldes.....	34
8.6 Weitere Hilfen.....	34
8.7 Gesetze.....	34
9 Pflegeversicherung.....	34
9.1 Leistungen der Pflegeversicherung.....	34
10 Rechtsberatung.....	35
10.1 Beratungshilfe.....	35
10.2 Prozesskostenhilfe.....	36
10.3 Gesetze.....	36
11 Rentenversicherung.....	36
11.1 Wer ist versichert?.....	36
11.2 Wer ist versicherungsfrei?.....	36
11.3 Leistungen der Rentenversicherung.....	37
12 Sozialhilfe.....	37
12.1 Anspruchsberechtigte.....	37
12.2 Unterhaltspflichtige.....	37
12.3 Einkommen und Vermögen.....	37
12.4 Bereiche der Sozialhilfe.....	38
12.4.1 Hilfe zum Lebensunterhalt.....	38
12.4.1.1 Anspruchsberechtigte.....	38
12.4.1.2 Der Bedarf.....	38
12.4.1.3 Einmalige Leistungen.....	39
12.4.1.4 Mehrbedarfszuschläge.....	39
12.4.1.5 Wohnung.....	39
12.4.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	40
12.4.2.1 Anspruchsberechtigte.....	40
12.4.2.2 Höhe der Leistungen.....	40
12.4.3 Hilfen zur Gesundheit.....	40
12.4.4 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.....	40
12.4.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe.....	40
12.4.5 Hilfe zur Pflege.....	40
12.4.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	41
12.4.7 Hilfe in anderen Lebenslagen.....	41
13 Unfallversicherung.....	41

13.1 Wer ist versichert?.....	41
13.2 Leistungen der Unfallversicherung.....	42
13.3 Gesetze.....	42
14 Wohngeld.....	42
14.1 Anspruchsberechtigte.....	42
14.2 Voraussetzungen für eine Bewilligung.....	43
14.3 Gesetze.....	43

1 Arbeitsförderung

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung beträgt zur Zeit 4,2 Prozent.

1.1 Arbeitslosengeld I

1.1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat

- wer arbeitslos ist,
- sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und
- die Anwartschaftszeit erfüllt.

Anwartschaftszeit: Wer in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

1.1.2 Anspruchsdauer

Dauer des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb der letzten drei Jahre vor Arbeitslosmeldung (in Monaten)	Vollendung des ... Lebensjahres	Anspruchsdauer nach Monaten
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55	15
36	55	18

1.1.3 Höhe des Arbeitslosengeldes

67% des Leistungsentgelts mit mindestens einem Kind

60% des Leistungsentgelts ohne Kind

Das Leistungsentgelt berechnet sich aus den letzten Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Kirchensteuer u.ä.

1.1.4 Leistungen

Im Rahmen der Arbeitsförderung werden folgende Leistungen erbracht:

- Berufsberatung
- Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen
- sonstige Förderung der beruflichen Eingliederung
- Entgeltersatzleistungen
- Arbeitgeberberatung

1.1.5 Gesetze

SGB III, Arbeitsteilzeitgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

1.2 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Eine Vermittlung in eine ABM ist bei vorliegender Arbeitslosigkeit möglich, wenn allein durch die Förderung in der Maßnahme eine Beschäftigungsaufnahme erfolgen kann.

Die Förderungsdauer beträgt in der Regel 12 Monate. Sie darf bis zu 24 Monaten dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden. Bei älteren Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Erweiterung der Förderungsdauer auf bis zu 35 Monaten möglich.

1.3 Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, die schwer vermittelbar sind, Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten. Der Eingliederungszuschuss darf 50% des Arbeitsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen und längstens für zwölf Monate gezahlt werden.

1.4 Förderung der Berufsausbildung

Das Arbeitsförderungsrecht sieht vielfältige Möglichkeiten zur Förderung von jungen Menschen vor, die eine Ausbildung anstreben:

- Berufsorientierung: In den Berufsinformationszentren (BIZ) der Agenturen für Arbeit stehen umfangreiche Materialien zur Selbstinformation über Ausbildung, Studium und Beruf zur Verfügung.
- Berufsberatung für Ratsuchende in Fragen der Berufsausbildung,
- Vermittlung von Ausbildungsplätzen.
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: Für Jugendliche, die aus den verschiedensten Gründen noch keine Berufsausbildung antreten konnten, organisieren die Agenturen für Arbeit berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Sie dienen der beruflichen Orientierung, der Berufsfindung oder der gezielten Vorbereitung auf eine Ausbildung.

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH): Während einer betrieblichen Ausbildung können Auszubildende zusätzliche Lernunterstützung erhalten.
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen: Für junge Menschen, die aufgrund individueller Schwierigkeiten keine betriebliche Ausbildung absolvieren können, besteht die Möglichkeit, eine anerkannte Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung zu beginnen und ggf. auch bis zum Abschluss fortzuführen.

Als zusätzliche Hilfen können gewährt werden:

Übergangshilfen:

Nach Abbruch oder erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung können Auszubildende zusätzliche Lernunterstützung erhalten.

Aktivierungshilfen:

Gefördert werden niederschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren.

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen:

Zuschüsse an Träger, wenn förderungsbedürftigen Arbeitnehmern durch zusätzliche Hilfen die betriebliche Eingliederung ermöglicht und die Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessert werden.

Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz:

Arbeitgeber können durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden.

Sonderprogramm des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm):

Jugendlichen mit eingeschränkten Vermittlungschancen werden Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung eröffnet.

Dafür stehen 25.000 Plätze für eine betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung zur Verfügung. Im Rahmen des Programms erhalten Arbeitgeber auf Antrag als Zuschuss des Bundes zum Unterhalt des Jugendlichen eine monatliche Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu 192 Euro zuzüglich des pauschalisierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages erstattet.

Sach- und Personalkosten sind durch die Betriebe selbst zu tragen.

1.5 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung für eine berufliche Eingliederung bei bestehender Arbeitslosigkeit notwendig ist,
- die Agentur für Arbeit den Arbeitnehmer vor Beginn der Weiterbildung beraten hat und
- die Weiterbildungsmaßnahme sowie der Träger für die Förderung zugelassen sind.

Von der Agentur für Arbeit können folgende Kosten übernommen werden:

- Lehrgangskosten
- Fahrkosten
- Kosten für die auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- Kinderbetreuungskosten (130,- € monatlich je Kind).

1.6 Geldleistungen außer Arbeitslosengeld

1.6.1 Insolvenzgeld

Insolvenzgeld wird gezahlt, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist und der Arbeitnehmer ihm zustehende Arbeitsentgelte nicht erhalten hat. Anspruch auf Insolvenzgeld hat der Arbeitnehmer für Arbeitsentgeltansprüche aus den letzten drei Monaten des Arbeitsverhältnisses vor Insolvenzeröffnung.

Die Höhe des Insolvenzgeldes ist gleich dem Nettoarbeitsentgelt der letzten der drei Monate vor Insolvenzeröffnung, das an den Arbeitnehmer nicht gezahlt wurde, soweit es die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigt. Auch die noch ausstehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den gleichen Zeitraum werden bezahlt.

Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Insolvenz gestellt werden.

1.6.2 Kurzarbeitergeld

Wenn Betriebe z.B. aus wirtschaftlichen Gründen die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld.

1.6.2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, wer wegen des Arbeitsausfalls ein vermindertes oder gar kein Arbeitsentgelt erhält und der Arbeitsausfall erheblich ist. Der Arbeitsausfall ist erheblich, wenn in einem Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

1.6.2.2 Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Höhe wird auf der Grundlage des Differenzbetrages zwischen dem Brutto-Kurzlohn bei Arbeitsausfall und dem Bruttolohn bei Vollarbeit und der sich daraus ergebenden Nettoentgeltdifferenz ermittelt.

- 67% bei mindestens ein Kind
- 60% für die, die keine Kinder haben

1.6.3 Winterausfallgeld

Wenn in Betrieben des Baugewerbes aus Witterungsgründen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (1. November bis 31. März) nicht gearbeitet werden kann, zahlt die Agentur für Arbeit für Arbeit frühesten ab der 101. Ausfallstunde Winterausfallgeld.

Winterausfallgeld können Beschäftigte beziehen, wenn

- deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit aus witterungsbedingten Gründen nicht gekündigt werden kann,
- diese kein Krankengeld beziehen und
- ein für die ersten 100 Ausfallstunden durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelter Anspruch auf Leistungen, die das Arbeitsentgelt in angemessener Weise ersetzen (Winter-

ausfallgeld-Vorausleistung), erschöpft ist.

Winterausfallgeld wird in der Regel durch den Betrieb ausgezahlt und auf Antrag des Arbeitgebers oder des Betriebsrates von der zuständigen Agentur für Arbeit erstattet.

Zur Minderung des Einkommensverlustes bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit (1. November bis 31. März) zahlt die Agentur für Arbeit Wintergeld als Zuschuss zu der Winterausfallgeld-Vorausleistung, wenn diese geringer ist als das Arbeitsentgelt für die ausgefallenen Arbeitsstunden.

1.6.4 Wintergeld

Zum Ausgleich für witterungsbedingten Erschwernisse der Bauarbeiter zahlt die Agentur für Arbeit für geleistete Arbeitsstunden in der Förderungszeit (15. Dezember bis zum Kalendertag des Monats Februar) Mehraufwands-Wintergeld.

1.7 Maßnahmen der Eignungsfeststellung

1.7.1 Mobilitätshilfen

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch folgende Hilfen gefördert werden:

- Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Lohnzahlung (Übergangsbeihilfe) bis zu 1000,- € als Darlehen
- Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe) bis zu 260,- €.

Bei auswärtiger Arbeitsaufnahme:

- Kosten für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrtkostenbeihilfe) für die ersten sechs Monate
- Kosten für getrennte Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe) für die ersten sechs Monate
- Kosten eines Umzugs (Umzugskostenbeihilfe) für das Befördern des Umzugsgutes, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet
- Kosten für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe).

1.7.2 Trainingsmaßnahmen

Dazu gehören

- Schulungen oder praktische Tätigkeiten, die die Eingliederungsaussichten verbessern
- Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten ermittelt werden
- Bewerbertraining

Die Förderung besteht in der Übernahme von Maßnahmekosten.

1.7.3 Unterstützung der Beratung und Vermittlung

Übernommen werden folgende Kosten

- Bewerbungskosten bis zu 360,- € pro Jahr für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen.
- Reisekosten in Höhe der Fahrkosten üblicher öffentlicher Verkehrsmittel im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen. Bei mehrtägigen Fahrten können Tage- und Übernachtungsgelder gewährt werden.

2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige

- die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben und
- alle Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

2.2 Ausgeschlossene Personen

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben

- Personen, die absehbar länger als sechs Monate vollstationär in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind.
- Personen, die eine Vollrente wegen Alters beziehen. Bei einer geringen Altersrente können zur Deckung des Bedarfs eventuell Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII beantragt werden.
- Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII geltend machen können.
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) oder der §§ 60-62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Nur in besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.
- Wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf BAFöG oder Berufsausbildungsbeihilfe-Leistungen besteht, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände dies erfordern. Hierfür müssen außergewöhnliche, schwerwiegende und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände gegeben sein.

2.3 Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kindes
- der Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, dazu gehören: der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen leben können.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, die aber im Haushalt des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben:

- Erwachsene oder minderjährige verheiratete Kinder
- Großeltern und Enkelkinder
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen
- Pflegekinder und Pflegeeltern
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben
- sonstige Verwandte und Verschwägerte
- nicht verwandte Personen, die im Haushalt leben.

Nach bisherigem Recht bildeten minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Sie erhielten 80 Prozent der Regelleistung. Sobald sie volljährig wurden, bildeten sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhielten 100 Prozent der Regelleistung, auch wenn sie weiterhin bei den Eltern wohnten. Nach den neuen Sozialgesetzbuch II - Änderungen werden ab dem 1. Juli 2006 **unverheiratete unter 25-jährige** in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern einbezogen.

Das bedeutet:

- Einkommen und Vermögen der Eltern wird bei der Prüfung und Berechnung von Ansprüchen der Kinder berücksichtigt.
- Kindergeld wird bei den unter 25-jährigen als Einkommen angerechnet.
- Unverheiratete unter 25-jährige, die bei ihren Eltern leben, bekommen nur noch 80 Prozent der Regelleistung.
- Der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz kann nun auch für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren gezahlt werden, die im Haushalt ihrer Eltern leben, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Bereits seit 1. April 2006 müssen unverheiratete unter 25-jährige ALG II - Empfänger die Zustimmung des Leistungsträgers einholen, wenn sie eine Bedarfsgemeinschaft gründen und eine eigene Wohnung beziehen wollen. Nur wer aus zwingenden Gründen - zum Beispiel beruflichen oder schwerwiegenden sozialen - aus der elterlichen Wohnung ausziehen muss, erhält noch 100 Prozent der Regelleistung und eine eigene Wohnung

2.4 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig wird derjenige angesehen, der nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf längerer Zeit außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich einer Beschäftigung nachzugehen.

2.5 Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

2.6 Gewöhnlicher Aufenthalt

Der Aufenthaltsort muss in der BRD liegen und es muss zu erkennen sein, dass der Betreffende sich nicht nur vorübergehend an diesem Ort aufhält.

2.7 Leistungen

- Dienstleistungen in Form von Information und Beratung durch den persönlichen Ansprechpartner
- durchgehende Einzelfallbetreuung

- Geldleistungen zur Eingliederung und zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung
- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Arbeitsgelegenheiten
ABM, sonstige Arbeitsgelegenheiten, Zusatzjobs
- Teilnahme an Trainingsmaßnahmen
- Hilfen, die die Mobilität unterstützen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber
- Vermittlungsgutscheine
- Sachleistungen bei unwirtschaftlichem Verhalten

Die Leistungen der Grundsicherungen für Arbeitsuchende dürfen nicht erbracht werden, wenn andere – vorrangige – Leistungen beantragt werden können. Zum Beispiel besteht auf Leistungen nach dem BAföG ein vorrangiger Anspruch. Hilfen nach dem SGB II sind hier grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt bei Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III.

2.7.1 Arbeitslosengeld II

Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II wird Einkommen und Vermögen angerechnet.

Die Höhe der Regelleistung:

	Erwerbsfähige Hilfebedürftige	Angehörige		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
Alle Länder	345,00 €	207,00 €	276,00 €	311,00 €

Diese Regelleistung umfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben.

Zusätzlich zur Regelleistung gibt es noch **Mehrbedarfzuschläge**

- bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche
- für Alleinerziehende
- für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige
- bei kostenaufwendiger Ernährung

2.7.1.1 Miete und Heizung

Gezahlt werden auch Leistungen für **Unterkunft und Heizung** für angemessenen Wohnraum. Dazu gehören auch die Kosten für Kaltwasser und Abwasser. Auch Mietschulden können in Form eines Darlehens übernommen werden. Leistungen für Heizung und Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Sofern Müll, Treppenhausreinigung, Hausmeister usw. fester Bestandteil des Mietvertrages sind, bezahlt die ARGE auch dafür die Kosten. Die Kosten für Warmwasser sind allerdings bereits von der Regelleistung abgedeckt. Auch Heizkostennachzahlungen sind von der ARGE zu übernehmen.

Als **angemessener Wohnraum** gilt:

- 1 Person ca. 45 – 50 m²
- 2 Personen ca. 60 m² oder 2 Wohnräume
- 3 Personen ca. 75 m² oder 3 Wohnräume
- 4 Personen ca. 85 – 90 m² oder 4 Wohnräume

Wichtige Anhaltspunkte für die Höhe der Miete ist der Mietspiegel der Kommune. Es kommt entscheidend darauf an, welche Mieten am Wohnort verlangt werden. Das Grundgesetz sichert das Recht, dort zu leben, wo der Betreffende möchte.

Wenn Wohnungslosigkeit droht und damit die Aufnahme einer Beschäftigung verhindert wird, übernimmt die ARGE durch ein Darlehen die Mietschulden. Hier kann auch auf das SGB XII, welches nur die Belange der Sozialhilfe regelt, zurückgegriffen werden. Dort heißt es im § 34: „Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.“

Sollte ein Umzug in eine billigere Wohnung von Amts wegen notwendig werden, muss die ARGE die Maklergebühren, die Umzugskosten und die Kautions bezahlen. Eine interne Durchführungsverordnung macht auch den Verbleib unter Umständen in einer teuren Wohnung möglich: „Sind auf dem örtlichen Wohnungsmarkt günstigere Wohnungen nicht verfügbar, so gilt die Unterkunft des Hilfebedürftigen nicht als unangemessen.“

Bewohnt ein Betroffener ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (zum Beispiel angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen). Nicht dazu gehören die Tilgungsraten, mit denen letztlich Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft unverheiratet ist, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei den Eltern oder einem Elternteil ausziehen will, dann kann dieser Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft nur erhalten, wenn er eine Zusicherung des bisherigen Trägers, oder bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines neuen Trägers, dessen Zusicherung einholt. Er erhält die Zusicherung, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies nachgewiesen wird, oder
- der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Diese Zusicherung muss vor dem Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft eingeholt werden. Zieht jemand ohne die erforderliche Zusicherung um, dann erhält dieser nur 80 % der Regelleistung für Alleinstehende. Leistungen für Miete und Heizkosten werden dann nicht erbracht. Auch Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung werden dann nicht übernommen.

2.7.1.2 Befristeter Zuschlag

Beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II wird innerhalb von zwei Jahren ein befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gezahlt.

Die Höhe errechnet sich aus der Differenz von bezogenem Arbeitslosengeld I (+ Wohngeld) und dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II (inklusive Miete und Heizung). Im ersten Jahr werden zwei Drittel dieser Differenz bezahlt, im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert. Für den Zuschlag gibt es Höchstbeträge. Für Alleinstehende liegen diese im ersten Jahr bei maximal 160 Euro. Bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern beträgt der Zuschlag insgesamt maximal 320 Euro. Für minderjährige Kinder im eigenen Haushalt werden maximal 60 Euro pro Kind gezahlt.

2.7.1.3 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (Hinzuverdienstmöglichkeit)

Arbeitslosengeld II kann jemand auch dann erhalten, wenn er eine Voll-Erwerbstätigkeit ausübt, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie sicherzustellen. Die beim Arbeitslosengeld I geltende Grenze von 15 Stunden wöchentlich, ab der jemand nicht mehr arbeitslos wäre, gilt beim Arbeitslosengeld II nicht. Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II! Ebensowenig gelten die beim Arbeitslosengeld I maßgebenden Freibeträge bei Nebeneinkommen.

Der Bezugspunkt für den Freibetrag ist das Bruttoeinkommen. Die bisherigen Absetzbeträge (zum Beispiel für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente) werden grundsätzlich durch einen pauschalen **Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro** ersetzt. Das heißt: Wer in einem Nebenjob bis zu 100 Euro im Monat verdient, darf diese behalten, ohne dass das Arbeitslosengeld II gekürzt wird. Darüber hinaus dürfen von einem monatlichen **Verdienst über 100 Euro bis zu 800 Euro** 20 Prozent, von einem Monatsverdienst **über 800 Euro** 10 Prozent behalten werden.

Die **Obergrenze für Freibeträge** für Hilfebedürftige

- ohne Kinder liegt bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro,
- mit Kindern liegt bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

<i>Regelung</i>	<i>Beispiel Bruttoeinkommen</i>	<i>Hinzuverdienstmöglichkeit</i>
Bruttoeinkommen bis zu 100 € Hinzuverdienstmöglichkeit von bis zu 100 €	100 €	100 €
Bruttoeinkommen zwischen 101 und 800 € Hinzuverdienstmöglichkeit von 20%	400 €	100 € + 60 € (20% von 300 €) = 160 €
Bruttoeinkommen über 800 € Hinzuverdienstmöglichkeit von 10%	1000 €	100 € + 140 € (20% von 700 €) + 20 € (10% von 200 €) = 260 €

2.7.1.4 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Zur Erinnerung: Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht sichern kann. Zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen zuerst eigene Mittel eingesetzt werden, bevor Arbeitslosengeld II gezahlt wird. Zu den eigenen Mitteln gehören das Einkommen und das Vermögen. Das SGB II gewährt jedem für Einkommen und Vermögen bestimmte Freibeträge. Bei der Berechnung der Leistungen wird das Einkommen und Vermögen aller Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft leben, berücksichtigt.

2.7.1.4.1 Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert.

Vom Einkommen sind abzuziehen:

Die darauf entfallenden Steuern

- Lohn- oder Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragssteuer

Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Das sind die Beiträge zur

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung

sowie die von versicherungspflichtigen Selbstständigen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für

- Altershilfe für Landwirte
- Handwerkerversicherung
- Unfallversicherung

Sowie

- gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen
- die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Beiträge zur Altersvorsorge
- der notwendige Aufwand zum Erwerb, zur Sicherung und zu Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten)

Einkommen, das nicht zu berücksichtigen ist:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Erziehungsgeld
- Blindengeld
- die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer selbst bewohnten Immobilie verwendet wird, die den angemessenen Wohnraum nicht übersteigt
- das Kindergeld für volljährige Kinder von Hilfebedürftigen, soweit dieses an ein nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebendes Kind weitergeleitet wird
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von unter 15jährigen Sozialgeldempfängern soweit sie 100 Euro monatlich nicht übersteigen

Einmalige Einnahmen, wie zum Beispiel Steuerrückerstattungen oder Weihnachtsgeld werden künftig auf einen angemessenen Zeitraum, also zum Beispiel bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen auf zwölf Monate, aufgeteilt und innerhalb dieses Zeitraums monatlich angerechnet. Sie führen also nicht mehr zum Wegfall des Leistungsanspruchs und dem damit entfallenden Versicherungsschutz in der Krankenversicherung.

Die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit wurde neu geregelt. Grundlage der Berechnung der Freibeträge eines Selbstständigen ist entsprechend § 15 SGB IV künftig der von ihm erwirtschaftete Überschuss (Gewinn vor Steuern). Die Regelung ist im Nachgang zur Novellierung des Hinzuverdienstes erforderlich, nach der die Freibeträge künftig nicht mehr auf der Grundlage des bereinigten Einkommens, sondern der Bruttoeinnahmen des Hilfebedürftigen berechnet werden.

Die Kilometerpauschale wird zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes pauschal auf 20 Cent je Entfernungskilometer festgesetzt. Ist dem Hilfeempfänger die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar und ist diese zugleich wesentlich billiger, werden bei Nutzung eines Pkw nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt.

Das **Pflegegeld** nach dem SGB VIII, das für die Betreuung und Erziehung (fremder) Kinder gezahlt wird, ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, soweit es eine Anerkennung für den erzieherischen Einsatz darstellt. Der Betrag für den erzieherischen Einsatz wird derzeit nach den aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202,00 Euro pro Kind und Monat bewertet.

In § 11 SGB II wurde eine Vorschrift aufgenommen, nach der der Teil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gezahlt wird, wie folgt anzurechnen ist: Das Pflegegeld für das erste und zweite Pflegekind wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Für das dritte Kind wird das Pflegegeld zu 75 Prozent als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Ab dem vierten Pflegekind wird das Pflegegeld in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

2.7.1.4.2 Vermögen

Zum Vermögen gehört aller Besitz, der Geld wert und verwertbar ist, unabhängig davon, ob das Vermögen im In- oder Ausland vorhanden ist. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich das eigene verwertbare Vermögen und das Vermögen aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann.

Vom Vermögen sind abzuziehen:

- Freibeträge
ein Grundfreibetrag für sich selbst und den Partner von jeweils 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr (Alter mal 150) bis zur Höchstgrenze von 9.750 Euro, mindestens aber 3.100 Euro. Wer vor dem 1.1.1948 geboren wurde, hat einen Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 33.800 Euro. Der Grundfreibetrag von 3.100 Euro gilt für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind.
- Altersvorsorge aus „Riester-Anlageformen“
- Sonstige Altersvorsorge
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen
Der Freibetrag von 750 Euro steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen zu.

Vermögen, das nicht zu berücksichtigen ist:

- angemessener Hausrat
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- für die Alterssicherung bestimmte Vermögen
- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück
- Vermögen zur Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen
- Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist

Wenn der sofortige Verbrauch oder die Verwertung von Vermögen, das eigentlich zu berücksichtigen wäre, nicht möglich ist oder der Verbrauch oder die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, werden Leistungen als Darlehen erbracht. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (zum Beispiel mit einer Hypothek) oder in andere Weise gesichert wird.

2.7.2 Leistungen zur Eingliederung

2.7.2.1 Grundsatz des Förderns und Forderns

Fordern: Jeder Erwerbsfähige ist gehalten, sich aus eigenen Mitteln und Kräften selbst zu helfen. Der Erwerbsfähige muss sich um eine Beschäftigung bemühen. Jede zumutbare Tätigkeit muss aufgenommen werden.

2.7.2.2 Zumutbare Arbeit

In der Regel ist jede Arbeit zumutbar, die nicht gegen Gesetze oder die guten Sitten verstößt. Was zumutbar ist, wird anhand bestimmter Kriterien entschieden.

Im § 1 SGB I ist folgendes festgeschrieben: „Das Recht des Sozialbuches [...] soll dazu beitragen, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen.“ Hierbei liegt die Betonung auf „frei gewählt“.

Die ARGE muss bei der Vermittlung einer Arbeit „die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Arbeitsuchenden berücksichtigen“.

Eine Arbeit darf nicht allein deswegen abgelehnt werden, weil

- sie nicht dem früheren Beruf oder der Ausbildung entspricht
- der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als der frühere
- die Bedingungen ungünstiger sind als bei der letzten Tätigkeit.

Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgeltes steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Bezahlung 30% unter dem ortsüblichen Entgelt liegt.

Nicht zumutbar sind

- Beschäftigungen, die als sittenwidrig anzusehen sind
- Beschäftigungen, denen körperliche, geistige oder seelische Gründe entgegen stehen. Es kann eine schwere körperliche Arbeit abgelehnt werden, wenn der Betroffene dieser Arbeit nicht gewachsen ist. Es empfiehlt sich da, ein ärztliches Attest einzuholen. Das gleiche gilt für geistige und seelische Gründe.
- Arbeiten, die einem Arbeitsuchenden die Ausübung seines bisherigen Berufs für die Zukunft unmöglich machen würden

Bei der Feststellung der Zumutbarkeit spielt auch die Betreuung von Kindern eine Rolle. Die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren steht der Arbeitsaufnahme immer entgegen. Auch die Pflege eines Angehörigen kann der Aufnahme einer Tätigkeit entgegen stehen.

Zumutbarkeit entfällt auch dann, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Was als wichtiger Grund gilt, ist nicht gesetzlich festgeschrieben. Es können viele unterschiedliche Lebenssachverhalten und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Eine Ablehnung einer zumutbaren Arbeit wegen des damit verbundenen Umzugs kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Auch Pendelzeiten müssen im Regelfall akzeptiert werden.

2.7.2.3 Eingliederung und Eingliederungsvereinbarung

Die Träger der Grundsicherung müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Suche und Erlangung einer Beschäftigung unterstützen. Ziel ist es, die dauerhafte Eingliederung möglichst auf einem Arbeitsplatz im

ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Zu diesem Zweck wird zwischen ARGE und Arbeitssuchenden eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen.

2.7.2.4 Eingliederungsmaßnahmen

Zu den Maßnahmen gehören

- die im SGB III vorgesehenen Eingliederungsmaßnahmen
- besondere ergänzende Hilfen
- Arbeitsgelegenheiten

Das SGB II sieht grundsätzlich nur Ermessensleistungen vor. Das gilt auch dann, wenn auf bestimmte Leistungen nach dem SGB III ein Rechtsanspruch besteht.

Weitere Leistungen zur Eingliederung:

- Betreuung von Kindern und Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung und Suchtberatung

Diese Leistungen können als Ermessensleistungen von den kommunalen Trägern erbracht werden.

Als Leistungen der Agenturen für Arbeit können erbracht werden:

- das Einstiegsgeld
- Leistungen nach dem Arbeitsteilgesetz

2.7.2.5 Einstiegsgeld

Einstiegsgeld kann nur an erwerbsfähige Hilfebedürftige gezahlt werden, die eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und vorher arbeitslos waren. Voraussetzung ist, dass aus der Beschäftigung oder Tätigkeit der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht vollständig gedeckt werden kann.

Gefördert wird nur die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung. Es muss eine Tätigkeit sein, die nicht nur nebenberuflichen Charakter hat.

Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II für mindestens 6 und höchstens 24 Monate gezahlt. Die Höhe des Einstiegsgeldes beträgt grundsätzlich 50% des Arbeitslosengeldes II. Das Einstiegsgeld wird nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Mit dem Einstiegsgeld kann auch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gefördert werden. Der Ermessensspielraum bei der Bewilligung ist sehr weit gefasst. Bei der Entscheidung dürfen folgende Dinge als Ablehnungskriterium keine Rolle spielen:

- eine vorher erfolgte Förderung
- eine Darlehensschuld
- die angespannte Haushaltslage der öffentlichen Kassen

Auf folgende Punkte wird geachtet:

- die Höhe des Regelsatzes
- die Größe der Bedarfsgemeinschaft
- die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit

Für den, der den vollen Regelsatz erhält und bereits mehr als 6 Monate Arbeitslosengeld II empfangt, dürfte es keine Schwierigkeiten für die Bewilligung geben. Im Wesentlichen zählt eine gute Geschäftsidee. Bei der Antragstellung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden: Anmeldeschein für das Gewerbe, Kapital- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau und fachkundige Stellungnahme der

IHK.

Ein Gewinn unter 100 Euro im Monat wird nicht auf den Regelsatz angerechnet.

2.7.2.6 Arbeitsgelegenheiten

Drei unterschiedliche Varianten der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (in Verbindung mit §§ 220ff SGB III)
- sonstige entgeltliche Arbeitsgelegenheiten
- Arbeitsgelegenheiten, bei denen eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird (Zusatzjobs)

ABM

Die Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und außerdem zusätzlich sein.

Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt

Durch sie soll die Beschäftigung bei besonderen Formen von Unternehmen (zum Beispiel in Betrieben mit sozialer Ausrichtung) gefördert werden. Die Beschäftigung muss nicht im öffentlichen Interesse liegen. Im Regelfall liegt die Förderungsdauer bei neun Monaten.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs)

Sie sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen werden, die sonst keine Arbeit finden können. Sie müssen im öffentliche Interesse liegen und außerdem zusätzlich sein. Die Beschäftigung erfolgt nicht entgeltlich und ist damit nicht sozialversicherungspflichtig. Arbeitslosengeld II wird weiterhin bezogen. Über den Bezug dieser Leistung ist gleichzeitig auch die soziale Absicherung gewährleistet. Die Unfallversicherung erfolgt über den Maßnahmeträger. Für die Förderungsdauer von Zusatzjobs enthält das SGB II keine Vorgaben. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass Zusatzjobs keine Basis für eine Dauerbeschäftigung sein können. Ziel muss die dauerhafte Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt sein. Die Zusatzjobs sollten auf 30 Stunden pro Woche beschränkt bleiben. Die Entschädigung sollte 1 Euro pro Stunde nicht unterschreiten.

2.7.3 Mehrbedarfe

Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe darf nicht höher sein als die jeweils zustehende Regelleistung.

2.7.3.1 Mehrbedarf für werdende Mütter

Wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum tatsächlichen Entbindungstermin gezahlt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17% der zustehenden Regelleistung.

2.7.3.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen wird ein Mehrbedarf anerkannt.

Für die Höhe des Mehrbedarfs gelten folgende Prozentsätze von der zustehende Regelleistung:

1 Kind < 7	36%
1 Kind > 7	12%

2 Kinder < 16	36%
2 Kinder > 16	24%
1 Kind < 7 und 1 Kind > 16	24%
3 Kinder	36%
4 Kinder	48%
ab 5 Kinder	60%

2.7.3.3 Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige

Sie erhalten 35% der jeweiligen zustehenden Regelleistung. Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben und die Erbringung von Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigung.

2.7.3.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Nahrung

Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung aus medizinischen Gründen muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

2.7.4 Abweichende Leistungen

2.7.4.1 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Durch die Regelleistung sind auch die Bedarfe, die im Allgemeinen einmalig bestehen, abgedeckt. Im Einzelfall kann unter Umständen ein Bedarf entstehen, der den Lebensunterhalts gefährdet. Bei Nachweis eines solchen Falles kann der Bedarf als Sach- oder Geldleistung darlehensweise erbracht werden. Wann aber liegt ein unabweisbarer Bedarf vor, der eine unzumutbare Belastung darstellt? Hier gehen die Meinungen auseinander. In der Regel wird die ARGE solch einen Bedarf nicht anerkennen und die Gewährung eines Darlehens ablehnen. Jeder Antragsteller aber hat die Möglichkeit, gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und bei Ablehnung des Widerspruchs beim zuständigen Sozialgericht Klage zu erheben. Es gibt genug Fälle, bei dem das Sozialgericht dem Antragsteller Recht gegeben hat und die ARGE verpflichtet hat, die Sonderleistung zu zahlen.

Hier kann man sich auch auf den § 73 SGB 12 berufen. SGB 12, das die Leistungen der Sozialhilfe regelt, gilt eigentlich nicht für Arbeitslosengeld II Empfänger, aber der Sachverhalt ist der gleiche. Und was für Sozialhilfeempfänger gilt, gilt auch für Hartz IV Empfänger. § 73 lautet: „Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“ Was „normale Lebenslagen“ sind, für die keine zusätzlichen Leistungen erbracht werden müssen, oder „sonstige Lebenslagen“, für die es Sonderleistungen gibt, kann die ARGE nicht eigenmächtig entscheiden. Auch hier muss jeder Einzelfall eingehend geprüft werden. In den meisten Fällen werden Hilfebedürftige das Geld nicht erhalten, wenn sie es für bestimmte Sonderleistungen beantragen. Dann muss die Gewährung solcher Leistungen vor dem Sozialgericht erstritten werden.

Es liegt beim Hilfebedürftigen, die Gewährung von Sonderleistungen durchzusetzen. Als erstes ist bei der ARGE der schriftliche Antrag zu stellen. Bei Ablehnung des Antrages ist Widerspruch einzulegen und bei einem ablehnenden Bescheid des Widerspruchs kann beim zuständigen Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Leistungen werden als Darlehen gewährt, d.h. sie müssen zurückgezahlt werden. Das Darle-

hen wird getilgt, indem monatlich maximal 10 Prozent von den Regelleistungen für die ganze Bedarfsgemeinschaft abgezogen und weniger ausgezahlt werden

Der „unabweisbare Bedarf“ kann in vielen Fällen mit Erfolg geltend gemacht werden. Entscheidend ist, dass der gewünschte Bedarf gut begründet und die mangelnde Zahlungsfähigkeit dargestellt wird. In den meisten Fällen wird es sich um übliche Konsumgüter oder kulturelle Leistungen handeln, von deren Erwerb oder Nutzung der Hilfebedürftige ausgeschlossen ist. Wichtig ist es, sich auf die Lebenswirklichkeit „einer vergleichbaren Bevölkerungsschicht“ zu berufen. Beispiele für einen unabweisbaren Bedarf wären: der Besuch von Kino und Theater, Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, der Ersatz eines defekten Haushaltsgeräts, die Anschaffung eines Fahrrades, die Bezahlung eines Tageszeitungs-ABOs und so weiter.

2.7.4.2 Sachleistungen

Verwendet der Hilfebedürftige die Regelleistung anderweitig oder verbraucht er sie vorzeitig durch unwirtschaftliches Verhalten, kann der Träger die Regelleistung ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen.

2.7.4.3 Nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe

Folgende Bedarfe sind nicht von der Regelleistung umfasst und werden auf Antrag als Beihilfe gesondert erbracht:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen.

Solche Leistungen können auch dann erbracht werden, wenn der Antragsteller sonst nicht hilfebedürftig ist.

2.7.4.4 Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen

Einnahmen werden in dem Monat auf den Bedarf angerechnet, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits am Monatsbeginn auf den Bedarf angerechnet. Dies kann dazu führen, dass ein Bedarf, der zu Monatsbeginn entsteht, bis Monatsende ungedeckt ist. In diesem Fall kann ein angemessenes Darlehen zur Überbrückung geleistet werden.

2.7.5 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Wird jemand während des Bezuges von Arbeitslosengeld II arbeitsunfähig, z.B. durch Krankheit, erhält er Leistungen in Höhe des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes II. Der Schutz in der Sozialversicherung bleibt bestehen. Die Arbeitsunfähigkeit muss unverzüglich bei der ARGE gemeldet werden und dort eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden.

2.8 Sozialversicherungen

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert. Als Leistungen werden erbracht:

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung

2.9 Urlaub

Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie er einem Arbeitnehmer während seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, hat ein Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht. Er kann sich aber für insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb seines Wohnortes aufhalten, also auch ins Ausland verreisen. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach Rückkehr an den Wohnort ist der Betreffende verpflichtet, sich unverzüglich bei seinem Ansprechpartner zurückzumelden

2.10 Kürzung oder Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes

Bei pflichtwidrigem Verhalten kann die Leistung gekürzt werden oder ganz wegfallen. Als Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens wird das Arbeitslosengeld II in einem ersten Schritt um 30 Prozent des Regelsatzes gekürzt. Außerdem entfällt der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld eventuell zustehende Zuschlag.

Einer Aufforderung, sich beim Träger oder einer sonstigen Dienststelle des Trägers persönlich zu melden, muss gefolgt werden. Tut jemand dies nicht, wird das Arbeitslosengeld II gegebenenfalls um 10 Prozent des maßgebenden Regelsatzes gekürzt. Das gleiche gilt, wenn jemand zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheint.

Wenn wiederholt die Pflichten verletzt werden, wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich nochmals um den gleichen Prozentsatz gekürzt, wie bei der ersten Pflichtverletzung, also um zusätzlich 30 Prozent oder – bei Meldeversäumnis – um zusätzlich 10 Prozent. Bei wiederholter Pflichtverletzung können daneben auch die Leistungen für Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft und Heizung, und für den sonstigen Bedarf gekürzt werden.

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 Prozent können zu den Geldleistungen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen (zum Beispiel Lebensmittelgutscheine) erbracht werden, insbesondere dann, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Leistungen werden jeweils für drei Monate gekürzt oder ganz entzogen, auch wenn das Verhalten, mit dem eine Pflicht verletzt wurde, nicht so lange andauert. Folgt in dieser Zeit eine erneute Pflichtverletzung, beginnt ein weiterer dreimonatiger Zeitraum zu laufen, der sich mit dem ersten Zeitraum teilweise überschneiden kann. Während der Überschneidung der Zeiträume werden die Kürzungen zusammengezählt.

Hilfebedürftige zwischen 15 und 25 Jahre erhalten bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeversäumnissen) keine Geldleistungen mehr. Sie haben dann auch keinen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Es werden lediglich noch die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, die jedoch regelmäßig nur direkt an den Vermieter ausgezahlt werden. Daneben sind aber ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen (zum Beispiel Lebensmittelgutscheine) möglich. Der Träger kann den Zeitraum, für den lediglich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen.

2.11 Ansprüche gegen Dritte

Hat ein Hilfebedürftiger oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, welches Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält, einen Anspruch gegen einen Dritten (keinen Leistungsträger), geht der Anspruch für die Zeit, für die Aufwendungen entstanden sind, kraft Gesetzes auf den Träger über. Den Anspruch hat dann der Träger, jedoch maximal nur bis zur Höhe der Leistung, die er dem Hilfebedürftigen oder dem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zahlt oder gezahlt hat. Ein darüber liegender Forderungsanteil verbleibt dem Hilfebedürftigen oder dem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Ein solcher Anspruch, den ein Hilfebedürftiger oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft hat, kann beispielsweise sein:

- ein Anspruch gegen die private Kranken- und Pflegeversicherung,
- ein Anspruch auf Steuererstattung,
- ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, ein Pflichtteilsanspruch gegen Erben oder
- ein Rückforderungsanspruch aus einer Schenkung.

Ebenso gehen zivilrechtliche Unterhaltsansprüche (zum Beispiel Scheidungs- und Trennungsunterhalt, Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern) auf den Träger bis zur Höhe der erbrachten Leistung über. Der Anspruch geht nicht über, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird.

2.12 Gesetze

SGB II

3 Behinderung

3.1 Leistungen

Für behinderte Menschen werden folgende Leistungen erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung
 - Arznei- und Verbandmittel
 - Heilmittel
 - Hilfsmittel
 - Arbeitstherapie
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Hilfen, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder erlangen
 - Berufsvorbereitung einschließlich einer Grundausbildung
 - berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung
 - sonstige Hilfen
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
 - Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
 - Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in Wohnmöglichkeiten
 - Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Finanzielle Leistungen

3.2 Gesetze

4 Entschädigung

Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft einsteht, hat Anspruch auf Versorgung.

4.1 Soziale Entschädigung

Die Soziale Entschädigung umfasst:

- Kriegsoffer
- Opfer von Gewalttaten
- Wehr- und Zivildienstbeschädigte
- Impfgeschädigte
- Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone aus politischen Gründen inhaftiert waren und dadurch gesundheitlich beeinträchtigt worden sind
- Personen, die aufgrund eines SED-Unrechtsurteils inhaftiert waren und dadurch Gesundheitsschäden erlitten haben, die noch heute fortauern

4.2 Gesetze

Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz

5 Fernseh- und Rundfunkgebühren

Unter Umständen (ein sehr geringes Einkommen) ist eine Freistellung von den Rundfunkgebühren möglich. Der Antrag auf Befreiung ist bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) unter der Adresse „GEZ, 50656 Köln“ zu stellen. Siehe auch www.gez.de.

6 Kinder

6.1 Elterngeld

Das Bundeselterngeldgesetz ist am 1. Januar 2007 an die Stelle des Bundeserziehungsgeldgesetzes getreten. Es gilt für alle ab dem 1. Januar 2007 geborenen Kindern. Für alle im Jahr 2006 geborenen Kinder gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz weiterhin.

6.1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,

- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Auch die **Ehe- oder Lebenspartnerinnen** und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für **angenommene Kinder** und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Die 14-Monats-Frist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten Anspruch auf Elterngeld.

(Teilzeit-)Erwerbstätigkeit, die 30 Wochenstunden nicht übersteigt, ist während des Elterngeldbezuges möglich. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden.

6.1.1.1 Ausländische Eltern

Staatsangehörige von **Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz** haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder, falls sie nicht erwerbstätig sind, in Deutschland wohnen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist.

6.1.2 Die Höhe des Elterngeldes

Eltern, die erwerbstätig sind und ihr Arbeitsleben unterbrechen oder Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten ein Elterngeld in Höhe von mindestens 67 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro.

6.1.2.1 Gering verdienende Eltern

Gering verdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Als gering verdienend gilt, wer im Jahr vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000 Euro netto verdient hat.

6.1.2.2 Elterngeld bei Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Bei der Berechnung des Elterngeldes wird das Einkommen aus Teilzeitarbeit mit berücksichtigt. Die Betreuungsperson erhält dann 67 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich

erzielten Einkommen nach der Geburt.

6.1.2.3 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

6.1.2.4 Elterngeld für mehrere Kinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das zustehende Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Der Mindestbetrag erhöht sich ebenfalls von 300 Euro auf 375 Euro.

Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. seinen sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder 14 Monaten bestehen.

6.1.3 Die Dauer des Elterngeldbezuges

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht (Partnermonate als Bonus). Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss bezieht, wird auf die Zeit, für die der Mutter Elterngeld zusteht, angerechnet.

6.1.3.1 Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten allein für die vollen 14 Monate Elterngeld.

6.1.3.2 Übertragung der Partnermonate aus anderen Gründen

Elternteile, deren Partnerin oder Partner für die Betreuung des Kindes objektiv unmöglich ist, etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung, erhalten für 14 Monate Elterngeld.

6.1.3.3 Verlängerung des Auszahlungszeitraums

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht. Auch die Partnermonate können gedehnt werden.

6.1.4 Beiträge zur Sozialversicherung

Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert. Für versicherungspflichtige Studentinnen und Studenten besteht die Beitragspflicht fort, sofern sie immatrikuliert bleiben. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbeitrag. Personen, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, müssen ihren Beitrag nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen weiterzahlen.

6.1.5 Sonstiges Einkommen

6.1.5.1 Arbeitslosengeld

Nach der Geburt kann gegebenenfalls zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld (ALG) gewählt werden. Ist eine Person berechtigt, sowohl Elterngeld als auch ALG zu beziehen (steht sie also dem Arbeitsmarkt zur Verfügung), kann sie entweder im Bezugszeitraum des Elterngeldes ALG plus 300 Euro Elterngeld beziehen oder zunächst Elterngeld in Höhe von 67 Prozent für das ausfallende Einkommen beziehen und im Anschluss daran ihren Anspruch auf ALG geltend machen.

6.1.5.2 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet.

6.1.5.3 Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen, die während des Elterngeldbezugs für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden, mindern den Elterngeldanspruch. Soweit der Betrag der anderen Leistung geringer ist als das Elterngeld, wird Elterngeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. In jedem Fall erhalten die Anspruchsberechtigten jedoch neben diesen Entgeltersatzleistungen Elterngeld in Höhe von 300 Euro.

6.1.5.4 Elterngeld und andere Sozialleistungen

Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie dem **Arbeitslosengeld II**, der **Sozialhilfe**, dem **Wohngeld** oder dem **Kinderzuschlag** als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben einkommensabhängigen Sozialleistungen zusätzlich 300 Euro Elterngeld.

6.1.6 Gesetze

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

6.2 Elternzeit

Die Neuregelungen zur Elternzeit gelten ab dem 1. Januar 2007. Sie gelten auch für Eltern, deren Kinder vor den 1.1.2007 geboren wurden, und die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Elternzeit befinden.

6.2.1 Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sie haben Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung

- ihres Kindes,
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- eines Kindes des Ehegatten, der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt,
- betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

6.2.2 Anspruchsdauer

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes**. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes möglich.

Die **Mutterschutzfrist** wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Bei der **Adoption eines Kindes** oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können die (Pflege-) Elternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich ist.

6.2.3 Antragstellung

Spätestens **sieben Wochen vor ihrem Beginn** muss die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z.B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich.

6.2.4 Kündigungsschutz

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Der besondere Kündigungsschutz nach dem BEEG beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet.

6.2.5 Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Pflichtmitgliedschaft während der Elternzeit bestehen. Auch die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter besteht während der Elternzeit fort.

Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert.

Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen.

Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert.

6.2.6 Arbeitslosenversicherung

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld zählt die zwölfmonatige Anwartschaftszeit innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist. Dabei werden auch Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren einbezogen, wenn der oder die Betroffene unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestands in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen hat (vgl. § 26 Abs. 2 a SGB III).

6.2.7 Gesetze

Bundeseltern- und Elternzeitgesetz

6.3 Kindergeld

6.3.1 Anspruchsberechtigte

Kindergeld wird nicht an ein Kind, sondern für ein Kind an die Eltern bzw. einen Elternteil gezahlt.

- alle deutsche Bürger, die Kinder haben und in Deutschland wohnen
- Deutsche, die im Ausland leben, in Deutschland aber einkommenssteuerpflichtig sind
- Väter und Mütter, die für einige Zeit im Ausland leben, bekommen Kindergeld für Kinder, die im Bundesgebiet leben.
- Ausländer für ihre Kinder, die ein Aufenthaltsrecht für Deutschland besitzen

Für jedes Kind erhält nur eine Person Kindergeld. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld an den bezahlt, bei dem das Kind im Haushalt lebt.

6.3.2 Für welche Kinder gibt es Kindergeld?

- eigene Kinder
- Pflegekinder
- Enkelkinder, die im Haushalt der Großeltern leben

Kindergeld gibt es für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter Umständen bekommt jemand auch Kindergeld, wenn das Kind älter als 18 Jahre ist. Die Obergrenze liegt bei 27 Jahren. Kindergeld für die Eltern von jungen Leuten, die älter als 18 Jahre sind, wenn der junge Mensch

- noch zur Schule geht oder einen Beruf erlernt und seine Einkünfte nicht mehr als 7.680,- € im Kalenderjahr betragen. Von den Einkünften und Bezügen sind besondere Ausbildungskosten abzuziehen.
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wird ein Kind berücksichtigt, das ohne Beschäftigung und bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Eltern auch dann noch Kindergeld, wenn ihre Kinder älter sind als 27 Jahre. So wird Kindergeld für Söhne gezahlt, die noch in der Ausbildung sind und den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder einen vergleichbaren Dienst geleistet haben (z.B. Dienst als Entwicklungshelfer). Für sie erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren um den Zeitraum, die der Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes entspricht.

Für behinderte Kinder, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Eltern über das 27. Lebensjahr hinaus Kindergeld, falls die Behinderung vor diesem Zeitpunkt eingetreten war

6.3.3 Höhe des Kindergeldes

für das erste, zweite, dritte Kind je 154,- €
für das vierte und jedes weitere Kind je 179,- €

6.3.4 Gesetze

Einkommensteuergesetz, Bundeskindergeldgesetz

6.4 Kinderzulage

Die Kinderzulage (früher Baukindergeld) erhalten Anspruchsberechtigte, die eine eigene Wohnung oder ein Haus gebaut haben oder gekauft haben, bis zu acht Jahre lang zusätzlich zum normalen Kindergeld im Rahmen der Eigenheimzulage.

6.4.1 Höhe der Kinderzulage

Kaufvertrag oder Bau der/des Wohnung/Hauses vor dem 1. Januar 2004: 767,- € pro Jahr

Kaufvertrag oder Bau der/des Wohnung/Hauses nach dem 1. Januar 2004: 800,- € pro Jahr

6.5 Kinderzuschlag

6.5.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Eltern, wenn ihre Kinder

- bei ihnen im Haushalt leben,
- unter 18 Jahre alt sind und
- wenn die Eltern für diese Kinder auch Kindergeld bekommen.

Die Eltern müssen mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, das ihren eigenen Bedarf sicherstellt, aber nicht ausreicht, um den Unterhalt des Kindes zu gewährleisten. Der Bedarf wird nach dem Arbeitslosengeld II errechnet. Verdienen die Eltern so viel, dass sie ihren eigenen Bedarf und den Bedarf der Kinder decken können, entfällt der Kinderzuschlag.

6.5.2 Höhe des Kinderzuschlages

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- € und die Zahlung ist auf insgesamt 36 Monate begrenzt.

6.5.3 Gesetze

Bundeskindergeldgesetz

6.6 Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist als besondere Hilfe für Alleinerziehende gedacht. Er wird aus öffentlichen Mitteln an die gezahlt, die keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zu einem Alter von 12 Jahren des Kindes und längstens für insgesamt 72 Monate geleistet.

6.6.1 Anspruchsberechtigte

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind, wenn es

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt

- keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält

6.6.2 Höhe des Unterhaltsvorschusses

alte Bundesländer:

- für Kinder unter 6 Jahren: 122,- €
- vom 6. Jahr bis unter 12 Jahren: 164,- €

neue Bundesländer:

- für Kinder unter 6 Jahren: 106,- €
- vom 6. Jahr bis unter 12 Jahren: 145,- €

6.6.3 Gesetze

Unterhaltsvorschussgesetz

7 Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung kommt für die notwendige medizinische Hilfe auf und zahlt Krankengeld.

7.1 Leistungen der Krankenversicherung

Versicherte haben Anspruch auf:

- Maßnahmen zur Vorsorge und Früherkennung von bestimmten Krankheiten
- Präventionsorientierte Zahnheilkunde
- Schutzimpfungen
- Kieferorthopädische Behandlung bis zum 18. Lebensjahr
- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei-, Verband- und Heilmittel
- Medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen
- Behandlung im Krankenhaus
- Kostenübernahme oder Zuschüsse bei notwendigen Vorsorge- und Rehamaßnahmen
- Krankengeld
- Haushaltshilfe
- Häusliche Krankenpflege
- Häusliche Pflege für Frauen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung
- Soziotherapie
- Mutterschaftsgeld und Mutterschaftshilfe
- Sterbegeld als Zuschuss zu den Bestattungskosten

7.2 Wer ist versichert?

Pflichtversichert sind:

- Arbeitnehmer
- Studenten der staatlich anerkannten Hochschulen
- Praktikanten und Auszubildende des Zweiten Bildungsweges

- Rentner
- Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten tätig sind
- Arbeitslose, wenn sie Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten
- landwirtschaftliche Unternehmer
- Altenteiler
- Künstler und Publizisten

7.3 Familienversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst auch die kostenfreie Familienversicherung. Danach sind Ehe- und Lebenspartner und Kinder bis zu einem bestimmten Alter mitversichert.

7.4 Zuzahlungen

Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich. Deswegen beteiligen sie sich durch Zuzahlungen an bestimmten Leistungen. Von Zuzahlungen befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, außer bei Zahnersatz und Fahrkosten.

Patientinnen und Patienten können bestimmte Arzneimittel ohne Zuzahlung erhalten, wenn der entsprechende Arzneimittelpreis mindestens 30 Prozent unterhalb des jeweiligen Festbetrags liegt. Die Festbeträge sind Obergrenzen für die Erstattung von Arzneimitteln durch die gesetzliche Krankenversicherung. Die Patientinnen und Patienten können sich in ihrer Apotheke informieren, welche Arzneimittel zuzahlungsfrei erhältlich sind.

8 Mutterschutz

8.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind werdende Mütter von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten wird außerdem der durch die Frühgeburt verlorene Fristanteil an die 12 Wochen angehängt.

Anspruchsberechtigt sind:

- Vollzeitbeschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- Arbeitnehmerinnen in Familienhaushalten
- Heimarbeiterinnen
- Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst
- Auszubildende

Mutterschutz erhalten auch Ausländerinnen. Der Arbeitsort muss lediglich in Deutschland liegen. Keinen Anspruch auf Leistungen haben Hausfrauen und Selbständige (außer siehe: Mutterschaftsgeld). Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen.

8.2 Leistungen

- Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfrist
- anschließend Bundeserziehungsgeld und Elternzeit

8.3 Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt des Kindes besteht ein grundsätzlicher Kündigungsschutz. Der Kündigungsschutz bleibt bestehen, wenn nach der Schutzfrist Elternzeit in Anspruch genommen wird.

8.4 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhält, wer

- Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist und in einem Arbeitsverhältnis steht,
- in keinem Arbeitsverhältnis steht, aber in der gesetzlichen Krankenversicherung als Mitglied mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist, beispielsweise Selbständige,
- arbeitslos und Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und Arbeitslosengeld I oder II erhält.

8.5 Höhe des Mutterschaftsgeldes

Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Netto-Arbeitslohn der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Der Höchstbetrag ist 13,- € pro Tag.

8.6 Weitere Hilfen

Frauen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in einer Notlage befinden, können über die anerkannten Beratungsstellen Hilfe aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Voraussetzung dafür ist die Beratung und Antragstellung in einer anerkannten Beratungsstelle während der Schwangerschaft. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und d Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus eigene Landesstiftungen, die schwangeren Frauen und Familien, die in Not geraten sind, zusätzlich helfen.

8.7 Gesetze

Mutterschutzgesetz, Reichsversicherungsordnung

9 Pflegeversicherung

Es gilt der Grundsatz: Wer krankenversichert ist (ganz gleich ob versicherungspflichtig oder freiwillig), ist versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

9.1 Leistungen der Pflegeversicherung

Durch die Beitragszahlungen erwirbt jeder Versicherte einen Rechtsanspruch auf Hilfe bei Pflegebedürftigkeit. Dabei spielt die wirtschaftliche Lage keine Rolle.

Durch die Pflegeversicherung werden folgende Leistungen erbracht:

- ambulante Pflege
- Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse zum pflegebedingten Umbau der Wohnung
- unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Kurzzeitpflege
- soziale Sicherung der Pflegepersonen
- stationäre Pflege

Für die Leistungsgewährung werden die pflegebedingten Personen einer der folgenden drei Pflegestufen zugeordnet:

1. Pflegestufe I
erheblich pflegebedürftig: Sie benötigen mindestens einmal am Tag Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder Mobilität und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.
2. Pflegestufe II
schwer pflegebedürftig: Sie benötigen mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder Mobilität und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.
3. Pflegestufe III
schwerstpflegebedürftig: Sie benötigen rund um die Uhr, auch nachts, Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder Mobilität und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Leistungen bei häuslicher Pflege

	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Pflegegeld monatlich	205,- €	410,- €	665,- €
Pflegesachleistungen monatlich	384,- €	921,- €	1.432,- €
Pflegesachleistungen monatlich in besonderen Härtefällen			1.918,- €
Urlaubs- und Verhinderungspflege bis zu vier Wochen im Jahr			
erwerbsmäßig	1.432,- €	1.432,- €	1.432,- €
nicht erwerbsmäßig durch Familienangehörige	205,- €	410,- €	665,- €
Tages- und Nachtpflege in einer teilstationären Vertragseinrichtung monatlich	384,- €	921,- €	1.432,- €
Kurzzeitpflege bis zu vier Wochen im Jahr	1.432,- €	1.432,- €	1.432,- €
Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf jährlich	460,- €	460,- €	460,- €

10 Rechtsberatung

10.1 Beratungshilfe

Wer sich in einem rechtlichen Streitfall nicht selbst helfen und einen Rechtsbeistand nicht bezahlen kann, hat Anspruch auf Beratungshilfe. Diese Hilfe sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine

Eigenleistung von 10 € die Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Beratungshilfe kommt in Betracht für Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Sozialrechts. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung, nicht Vertretung gewährt.

Über den Anspruch auf Beratungshilfe entscheiden die Amtsgerichte. Ratsuchende können aber auch unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsuchen, der gegenüber dem Gericht den notwendigen Antrag veranlasst.

10.2 Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhält jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann.

Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn das Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Prozesskostenhilfe befreit nur von den Kosten der eigenen Prozessführung, nicht von den Kosten, die der Gegner beansprucht, falls er den Prozess gewinnt.

10.3 Gesetze

Beratungshilfegesetz

11 Rentenversicherung

11.1 Wer ist versichert?

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind folgende Personen pflichtversichert:

- Arbeitnehmer
- Auszubildende
- behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr

Von den Selbständigen sind nur bestimmte Personen pflichtversichert:

- selbständige Handwerker
- Künstler und Publizisten
- Selbständige, die nur für einen Auftraggeber tätig sein dürfen

11.2 Wer ist versicherungsfrei?

Von der Versicherungspflicht befreit sind:

- Arbeitnehmer in einer geringfügig entlohnten Dauerbeschäftigung, wenn der Lohn 400,- € im Monat nicht übersteigt,
- Personen, die einer kurzfristigen Beschäftigung nachgehen bis maximal 50 Arbeitstage

Alle, die nicht pflichtversichert sind, können freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

11.3 Leistungen der Rentenversicherung

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt:

- Rente wegen Alters
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenrente

12 Sozialhilfe

12.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder nicht erwerbsfähige Mensch, der sich selbst nicht helfen kann und auch von anderen keine Hilfe bekommen kann. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob jemand seine Notlage selbst verschuldet hat oder nicht. Keine Sozialhilfe bekommen Menschen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (SGB II) haben. Ebenfalls keinen Anspruch haben Asylbewerber und Ausländer ohne verfestigte Aufenthaltsgenehmigung. Sie bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG oder nach dem SGB III förderungsfähig ist.

12.2 Unterhaltspflichtige

Vorrang vor der Sozialhilfe hat die Unterhaltspflicht naher Verwandter. Unterhaltspflichtig sind Eltern gegenüber ihren Kinder, Kinder gegenüber ihren Eltern sowie Ehepartner untereinander auch nach einer Scheidung.

Das Sozialamt leistet Sozialhilfe auch dann, wenn jemand seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Es wird aber versucht, die entstandenen Kosten beim Unterhaltspflichtigen einzutreiben. Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird generell auf den Unterhaltsrückgriff auf bei Kindern und Eltern verzichtet.

12.3 Einkommen und Vermögen

Einkommen und Vermögen des Antragstellers sind grundsätzlich zu verbrauchen, bevor Sozialhilfe gewährt wird.

Nicht berücksichtigt werden

- kleiner Barbeträge,
- Vermögen, für das öffentliche Mittel zum Aufbau oder zur Sicherung einer Grundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt werden,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient („Riester-Rente“),
- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient,

- angemessener Hausrat,
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist,
- ein angemessenes Hausgrundstück, das von Antragsteller und Ehegatten allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird.

Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

12.4 Bereiche der Sozialhilfe

Die Leistungen der Sozialhilfe sind immer nachrangige Leistungen. Das heißt, sie werden erst dann gewährt, wenn dafür kein Anspruch auf andere Leistungen besteht oder diese nicht ausreichen.

Die Sozialhilfe umfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen

12.4.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

12.4.1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch hat jeder hilfebedürftige Mensch, der den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) und nicht mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Die Leistung wird vorrangig als Geldleistung erbracht. Zunächst wird der Bedarf bestimmt und dann werden Einkommen und Vermögen angerechnet.

12.4.1.2 Der Bedarf

Der Bedarf setzt sich zusammen aus den Komponenten:

- **Regelsätze**
alte Bundesländer: 345,-€
neue Bundesländer: 331,- €
Die Bundesländer können abweichende Regelsätze bestimmen.
Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 100% des Regelsatzes, für Kinder unter 14 Jahren 60% und für alle weiteren Haushaltsangehörigen 80%
- **Unterkunft**
in Höhe der tatsächlichen Mietkosten soweit sie angemessen sind

- **Heizkosten**
in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessenen sind
- **Mehrbedarf**
für bestimmte Personen

Vom errechneten Bedarf wird das Einkommen abgezogen. Der Restbetrag ist die Höhe der Leistung. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, außer Leistungen nach dem SGB II, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und des Erziehungsgeldes.

12.4.1.3 Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden für Erstausrüstung des Haushalts, für Erstausrüstung an Bekleidung sowie mehrtägige Klassenfahrten erbracht.

Weiterhin können Beiträge Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden sowie wie Beiträge für die Altersvorsorge.

12.4.1.4 Mehrbedarfszuschläge

Mehrbedarfszuschläge gibt es für

- werdende Mütter vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an: 17% des Eckregelsatzes;
- Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit mehreren Kindern unter 17 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen: 36% des Eckregelsatzes;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben: 17% des Eckregelsatzes;
- behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe gewährt wird: 35% des Eckregelsatzes;
- kranke, genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen: einen Mehrbedarfszuschlag in angemessener Höhe.

Besteht Anspruch auf verschiedene Mehrbedarfszuschläge, können sie nebeneinander gewährt werden, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen, allerdings insgesamt nur bis zur Höhe des maßgebenden Regelsatzes.

12.4.1.5 Wohnung

Der Träger der Sozialhilfe hat die Möglichkeit, zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit Mietrückstände zu übernehmen. Diese Hilfe wird gewährt, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Den Gerichten ist vorgeschrieben, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei Räumungsklagen wegen rückständigen Mietzins schon bei Eingang der Klageschrift die örtlich zuständigen Sozialämter zu informieren.

Die Übernahme von rückständigen Kosten für Gas, Wasser und Strom ist ebenfalls möglich. Im Einzelfall kann das Sozialamt laufende Mietzahlungen direkt an den Vermieter leisten.

Das Sozialamt ist nur verpflichtet, Mietkosten in angemessener Höhe zu übernehmen. Wenn ein Umzug aus Sicht des Sozialamtes notwendig ist, können auch Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen

übernommen werden.

12.4.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

12.4.2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

- wenn sie bedürftig sind
- und einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben

12.4.2.2 Höhe der Leistungen

Die Leistungen werden in gleicher Höhe bemessen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Einkommen (z.B. Rente) und Vermögen werden angerechnet.

12.4.3 Hilfen zur Gesundheit

Die nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfänger sind leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt und werden wie „Kassenpatienten“ behandelt. Sie müssen aber auch die Zuzahlungen leisten, wie Praxisgebühr und Zuzahlungen zu den den Medikamenten.

12.4.4 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe soll behinderte Menschen zu einem weitgehend selbstständigen Leben befähigen.

12.4.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe sind:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben
- heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und zu einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Blinde Menschen erhalten ein Einkommens- und vermögensabhängiges Blindengeld.

12.4.5 Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt pflegebedürftige Menschen, indem sie die Kosten für die Pflege teilweise oder ganz übernimmt.

Die Sozialhilfe ist vor allem zuständig

- für Pflegebedürftige, die das Kriterium der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ nicht erfüllen,
- in Fällen kostenintensiver Pflege, für die die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind,
- für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Intensivkosten bei der Pflege in Einrichtungen,
- für nicht pflegeversicherten Personen.

In schweren Pflegefällen wird ein vom Schweregrad abhängiges Pflegegeld gezahlt.

Die Höhe des Pflegegeldes monatlich:

bei Pflegestufe I (erheblich pflegebedürftig): 205 €

bei Pflegestufe II (schwerpflegebedürftig): 410 €

bei Pflegestufe III (schwerstpflegebedürftig): 665 €

12.4.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Diese Hilfe richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

Zu diesen Personen zählen vor allem:

- Obdachlose
- Entwurzelte
- Straftatlassene
- verhaltensgestörte junge Menschen.

12.4.7 Hilfe in anderen Lebenslagen

Darunter fallen verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Altenhilfe,
- Blindenhilfe,
- Bestattungskosten,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

13 Unfallversicherung

13.1 Wer ist versichert?

Arbeitnehmer und Auszubildende sind kraft Gesetzes unfallversichert. Durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind darüber hinaus:

- Landwirte
- Kinder, die Kindertagesstätten besuchen
- Schüler
- Studenten
- Helfer bei Unglücksfällen
- Zivil- und Katastrophenschutz Helfer

- Blut- und Organspender
- bestimmte ehrenamtlich tätige Personen

13.2 Leistungen der Unfallversicherung

Versicherte haben u.a. Anspruch auf:

- Heilbehandlung
- Verletztengeld
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Rente an Versicherte
- Pflegegeld
- Sterbegeld
- Hinterbliebenenrente
- Waisenrente
- Rentenabfindung

13.3 Gesetze

SGB VII, SGB IX, Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz, Berufskrankheitenverordnung

14 Wohngeld

14.1 Anspruchsberechtigte

Mietzuschuss gibt es für

- Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung
- Bewohner eines Heimes
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit drei oder mehr Wohnungen, wenn derjenige in diesem Haus wohnt
- Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem derjenige wohnt und das jedoch überwiegend Geschäftsräume enthält
- Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist

Lastenzuschuss gibt es für Eigentümer

- eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung
- einer Kleinsiedlung
- einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle
- Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch darauf haben, dass ihnen das Gebäude oder die Wohnung übereignet bzw. das Erbbaurecht übertragen oder eingeräumt wird

Kein Wohngeld erhalten Empfänger von

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII

14.2 Voraussetzungen für eine Bewilligung

Ob und welcher Höhe jemand Wohngeld bekommt, hängt davon ab,

- wie viele Familienmitglieder im Haushalt leben,
- wie hoch das Gesamteinkommen ist,
- wie hoch die zuschussfähige Miete oder die Belastung durch den Wohnraum ist. Miete oder Belastung werden jedoch nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen berücksichtigt

14.3 Gesetze

Wohngeldgesetz, Wohngeldverordnung

**Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen haben
wenden Sie sich bitte an
Wilfried Wendler
Beierfeld
Alte Bergstr. 2
08344 Grünhain-Beierfeld
Tel.: 03774/644610
E-Mail: wilfried.wendler@wwendler.de**